



Oberzolldirektion, Sektion Zollbegünstigungen, Ausfuhrbeiträge, Veredelungsverkehr

Aktiver Veredlungsverkehr mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftprodukten

Am 1. Februar 2005 ist das revidierte Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG in Kraft getreten. Dieses ermöglicht der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie, zahlreiche Verarbeitungserzeugnisse (z.B. Backwaren, Schokolade, Zuckerwaren, Teigwaren) zollfrei in die EU zu exportieren. Im Gegenzug verpflichtet sich die Schweiz, für gewisse in diesen Produkten verarbeitete landwirtschaftliche Rohstoffe Ausfuhrerstattungen oder die Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen höchstens im Ausmass der Rohstoffpreisdifferenz Schweiz-EU zu gewähren. Das vorliegende Zirkular dient der Information des Zollpersonals und der Zollbeteiligten über die wichtigsten Auswirkungen auf den aktiven Veredlungsverkehr mit landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie auf die Ausfuhrbeiträge nach dem „Schoggigesetz“.

1 Aktiver Veredlungsverkehr ordentliches Verfahren

Für Erzeugnisse gemäss [Tabelle II](#) des Protokolls Nr. 2 gilt zwischen der Schweiz und der EU gegenseitiger Freihandel. Somit sind verschiedene bestehende aktive Eigenveredlungsverkehre mit Rohstoffen aus der EU nicht mehr notwendig (z.B. Kaffeeextrakte, Pektin, Essig). Rohkaffee der Tarifnummern 0901.1100/1200 ist neu unabhängig der Herkunft zollfrei.

Für in [Tabelle III](#) des Protokolls Nr. 2 genannte oder davon abgeleitete Rohstoffe, die zur Herstellung von Erzeugnissen der [Tabelle I](#) verwendet werden, darf die Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen höchstens die Höhe der Rohstoffpreisdifferenz Schweiz-EU erreichen. Der aktive Veredlungsverkehr ist von dieser Einschränkung unter folgenden Bedingungen betroffen (kumulativ):

- Einfuhr im Nichterhebungs- oder Rückerstattungsverfahren von in [Tabelle III](#) genannten oder davon abgeleiteten Rohstoffen aus **anderen als EU-Ländern**;
- Verwendung der Rohstoffe zur Herstellung von Waren gemäss [Tabelle I](#);
- Ausfuhr der hergestellten Waren **mit präferenziellem Ursprungszeugnis in Länder der EU**.

Im Nichterhebungsverfahren erhebt die Oberzolldirektion für die betroffenen Rohstoffe bei der Abrechnung des aktiven Veredlungsverkehrs einen reduzierten Zoll im Umfang der Rohstoffpreisdifferenz EU-Weltmarkt. Im Rückerstattungsverfahren wird die Zollrückerstattung im entsprechenden Umfang reduziert. Damit werden die Rohstoffpreise auf das EU-Niveau angehoben. Die massgebenden Preisdifferenzen werden von der Oberzolldirektion im Internet veröffentlicht.

2 Aktiver Veredlungsverkehr besonderes Verfahren

Für Zucker der Tarifnummern 1701 bis 1703, der zur Herstellung von Waren gemäss den [Tabellen I und II](#) verwendet wird, die mit präferenziellem Ursprungszeugnis in Länder der EU exportiert werden, dürfen weder Ausfuhrerstattungen noch die Nichterhebung oder Rückerstattung von Zöllen erfolgen. Die bisherigen Zollrücker-

stattungen für Saccharose sowie die Ausfuhrbeiträge nach dem „Schoggigesetz“ für andere Zucker in Erzeugnissen gemäss [Tabellen I und II](#) entfallen somit.

Für nicht in den [Tabellen I und II](#) genannte Erzeugnisse sowie für alle Erzeugnisse, die in andere als EU-Länder oder ohne präferenzielles Ursprungszeugnis in EU-Länder exportiert werden, sind die Ausfuhrerstattungen für Zucker nach wie vor möglich. Hier ist zu beachten, dass neu auch für die Zucker der Tarifnummern 1702 und 1703 die Zollrückerstattung im Veredlungsverkehr anstelle der Ausfuhrbeiträge nach dem „Schoggigesetz“ gewährt wird, sofern sie in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kapitel 15 bis 22 ausgeführt werden.

Wie bisher für die Saccharose, müssen deshalb neu auch die Rückerstattungen für die Zucker der Tarifnummern 1702 und 1703 mit den Form. 47.94a bzw. 47.94b bei der Oberzolldirektion geltend gemacht werden.

3 Ausfuhrbeiträge nach dem „Schoggigesetz“

Die wichtigste Änderung bei den Ausfuhrbeiträgen ist die Aufteilung der Ansätze in Ausfuhren nach Ländern der EU (Rohstoffpreisausgleich Schweiz-EU) und solchen nach allen anderen Ländern (Rohstoffpreisausgleich Schweiz-Weltmarkt). Die betroffenen Exporteure und die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien (FIAL) wurden von der Oberzolldirektion und dem seco ausführlich über die Änderungen informiert. Die im Internet zur Verfügung stehenden Formulare der Oberzolldirektion wurden an das revidierte Protokoll Nr. 2 angepasst.

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
nachstehend «Schweiz» genannt, einerseits,*

*und
die Europäische Gemeinschaft,
nachstehend «Gemeinschaft» genannt, andererseits,
nachstehend «Vertragsparteien» genannt,*

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 und auf die Gemeinsame Erklärung über künftige zusätzliche Verhandlungen, die den Schlussakten der Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet wurden, beigefügt ist,

in der Erwägung, dass das Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 – nachstehend «das Abkommen» genannt – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde aktualisiert und in Bezug auf die erfassten Erzeugnisse angepasst werden sollte,

in der Erwägung, dass die Handelsströme zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union erhalten bleiben sollten,

in dem Wunsch, den gegenseitigen Zugang zu den Märkten für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu verbessern,

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. März 2000,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang I des Abkommens wird durch den neuen Anhang I ersetzt, der diesem Abkommen als Anhang 1 angefügt ist.
2. Das Protokoll Nr. 2 des Abkommens wird durch das neue Protokoll Nr. 2 ersetzt, das dem Abkommen als Anhang 2 angefügt ist.

Art. 2

Die nachstehenden Abkommen sind ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben:

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. März 2000;
- Briefwechsel zwischen der Europäischen Kommission und der Schweizerischen Bundesverwaltung über Regelungen für eine verbesserte Transparenz bei den verschiedenen von der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewendeten Preisausgleichsmassnahmen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen betreffen, die unter Protokoll Nr. 2 vom 29. November 1988 fallen.

Art. 3

Die Anhänge dieses Abkommens, einschliesslich der Tabellen und Anhänge der Tabellen sowie des Anhangs zu Protokoll Nr. 2, sind Bestandteil des Abkommens.

Art. 4

1. Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Massgabe dieses Vertrags und andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.
2. Dieses Abkommen gilt ebenfalls für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Dauer der Zollunion mit der Schweiz.

Art. 5

1. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Solange die in Absatz 1 genannten Ratifizierungsverfahren nicht abgeschlossen sind, gilt dieses Abkommen ab dem ersten Tag des vierten Monats nach dem Tag

der Unterzeichnung unter der Voraussetzung, dass die Durchführungsmassnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 am selben Tag erlassen werden.

Art. 6

1. Dieses Protokoll ist in doppelter Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
2. Die maltesische Sprachfassung des vorliegenden Abkommens wird auf der Grundlage eines Briefwechsels durch die Vertragsparteien beglaubigt. Sie ist gleichermaßen verbindlich wie die in Absatz 1 genannten Sprachfassungen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2004.

(Es folgen die Unterschriften)

«Anhang I

Liste der Erzeugnisse nach Artikel 2 Ziffer i des Abkommens:

HS Kode	Warenbezeichnung
2905.43	Mannitol
2905.44	D-Glucitol (Sorbit)
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501.10	– Casein
ex 3501.90	– andere:
	– ausgenommen Caseinleime
3502	Albumine (einschliesslich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
	– Eieralbumin:
3502.11	– – getrocknet
3502.19	– – anderes
3502.20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschliesslich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlachtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809.10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Technische einbasiache Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:
	– Technische einbasiache Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
3823.11	– – Stearinäure
3823.12	– – Ölsäure
3823.19	– – andere
3823.70	– technische Fettalkohole
3824.60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff)

...»

Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Bestimmungen des Abkommens finden auf die in den Tabellen I und II genannten Erzeugnisse Anwendung, sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist.
2. Insbesondere dürfen die Vertragsparteien auf diese Erzeugnisse keine Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung, einschliesslich Agrarteilbeträgen, erheben oder Ausfuhrerstattungen gewähren bzw. Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstatten, erlassen oder nicht erheben.
3. Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten entsprechend für das Fürstentum Liechtenstein bis zur Anwendung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Anwendung von Preisausgleichsmassnahmen

1. Das Abkommen schliesst nicht die Anwendung von Preisausgleichsmassnahmen aus, um Unterschiede in den Kosten für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die in die Herstellung der in Tabelle I aufgeführten Erzeugnisse eingehen, auszugleichen. Dabei handelt es sich um die Erhebung von Agrarteilbeträgen auf Einführen und die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.
2. Ergreift eine Vertragspartei interne Massnahmen, die zu einer Preissenkung der Rohstoffe für die verarbeitende Industrie führt, so werden diese Massnahmen bei der Berechnung der Preisausgleichsbeträge berücksichtigt.

Art. 3 Preisausgleichsmassnahmen bei Einführen

1. Die schweizerischen Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge auf Einführen berücksichtigt werden, dürfen weder den Unterschied zwischen dem schweizerischen Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt und dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft für den jeweiligen landwirtschaftlichen Rohstoff überschreiten, noch den tatsächlich von der Schweiz angewendeten Einfuhrzoll, der auf den landwirtschaftlichen Rohstoff bei Einführ in unverarbeiteter Form erhoben wird.
2. Die Einfuhrregelung der Schweiz für die in Tabelle I genannten Erzeugnisse ist in Tabelle IV aufgeführt.
3. Liegt der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt unter dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft, so kann die Gemeinschaft Preisausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 2, nämlich die Erhebung von Agrarteilbeträgen

gen auf Einführen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 in der geänderten Fassung einführen.

Art. 4 Preisausgleichsmaßnahmen bei Ausfuhren

1. Die schweizerischen Ausfuhrerstattungen oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung auf Ausfuhren in die Gemeinschaft für in der Tabelle I genannte Erzeugnisse dürfen den Unterschied zwischen dem schweizerischen Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt und dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft für die in der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe, multipliziert mit den tatsächlich eingesetzten Mengen, nicht überschreiten. Entspricht der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft oder niedriger ist er niedriger, so liegt der Wert der Ausfuhrerstattung oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung bei Null.
 2. Liegt der schweizerische Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt unter dem Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft, so kann die Gemeinschaft Preisausgleichsmaßnahmen gemäss Artikel 2, nämlich die Gewährung von Ausfuhrerstattungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 in der geänderten Fassung oder die vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung einführen.
 3. Auf Zucker (HS-Positionen 1701, 1702 und 1703), der in der Herstellung der in Tabelle I und Tabelle II genannten Erzeugnisse verwendet wird, dürfen die Vertragsparteien weder eine Ausfuhrerstattung noch eine vollständige oder teilweise Erstattung, Erlassung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung gewähren.

Art. 5 Referenzpreise

1. Die in den Artikeln 3 und 4 genannten Referenzpreise für landwirtschaftliche Rohstoffe auf den Inlandsmärkten der Gemeinschaft und der Schweiz sind in Tabelle III aufgeführt.
 2. Die Vertragsparteien legen dem Gemischten Ausschuss regelmässig, mindestens einmal jährlich, die Referenzpreise aller Rohstoffe auf dem Inlandsmarkt vor, auf die Preisausgleichsmassnahmen angewendet werden. Die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt, die vorgelegt werden, haben der tatsächlichen Preissituation im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu entsprechen. Es handelt sich dabei um die üblicherweise im Grosshandel oder während des Herstellungsprozesses von der verarbeitenden Industrie zu zahlenden Preise. Ist ein landwirtschaftlicher Rohstoff für die verarbeitende Industrie oder einen Teil der verarbeitenden Industrie zu einem niedrigeren Preis als dem auf dem Inlandsmarkt üblichen Preis verfügbar, so werden die gemeldeten Referenzpreise für den Inlandsmarkt entsprechend angepasst.
 3. Der Gemischte Ausschuss legt die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt und die Preisunterschiede für die in Tabelle III aufgeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe

auf der Grundlage der Informationen fest, die die Dienststellen der Europäischen Kommission und die Schweizerische Bundesverwaltung bereitstellen. Falls dies für die Wahrung der relativen Präferenzspannen erforderlich ist, werden die in Tabelle IV aufgeführten Grundmengen für landwirtschaftliche Rohstoffe angepasst.

4. Vor Anwendung dieses Protokolls überprüft der Gemischte Ausschuss die Inlandsmarkt-Preise für die in der Tabelle III aufgeführten landwirtschaftliche Rohstoffe gemäss den Artikeln 3 und 4.

Art. 6 Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit

Im Anhang zu diesem Protokoll sind besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit festgelegt.

Art. 7 Änderungen

Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Tabellen, die Anhänge dieser Tabellen und den Anhang zu diesem Protokoll zu ändern.

Tabelle I

Erzeugnisse, für die Preisausgleichsmassnahmen gelten

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschliesslich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao: – Joghurt: .10 – – aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao .90 – andere: ex .90 – – aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette: .20 – Milchstreichfette ex .20 – – mit einem Milchfettgehalt von 39 GHT oder mehr bis 75 GHT
1517	Margarine; geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: .10 – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: ex .10 – – mit einem Milchfettgehalt vom mehr als 10 GHT bis 15 GHT .90 – andere: ex .90 – – mit einem Milchfettgehalt vom mehr als 10 GHT bis 15 GHT
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Griess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: .10 – Kartoffeln: ex .10 – – in Form von Mehl, Griess und Flocken

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.
Abkommen mit der EG

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
.20	– Kartoffeln:
ex .20	– – in Form von Mehl, Griess und Flocken
2008	Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.11	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
ex .11	– – Erdnüsse: – – – Erdnussbutter
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
.12	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
ex .12	– – mit einem Gehalt von 1,5 GHT Milchfett oder mehr, von 2,5 GHT Milcheiweiß oder mehr, von 5 GHT Zucker oder mehr oder von 5 GHT Stärke oder mehr
.20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
ex .20	– – mit einem Gehalt von 1,5 GHT Milchfett oder mehr, von 2,5 GHT Milcheiweiß oder mehr, von 5 GHT Zucker oder mehr oder von 5 GHT Stärke oder mehr
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossern und zubereitete Würzsossern; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
.20	– Tomatenketchup und andere Tomatensossern
.90	– andere:
ex .90	– – ausgenommen Mango-Chutney, flüssig
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
ex .10	– – mit einem Gehalt von mehr als 1 GHT Milchfett, 1 GHT andere Fette oder mehr als 5 GHT Zucker
.90	– andere
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:
ex .90	– andere als Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt und andere als Traubensaftkonzentrat mit Zusatz von Alkohol
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
.10	– Casein
.90	– andere:
ex .90	– – andere als Caseinleime

Tabelle II

Freihandelerzeugnisse

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
0501	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
0503	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschritten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
.10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen
ex .90	– andere (ausgenommen für Futterzwecke)
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschliesslich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
ex .00	– ausgenommen für Futterzwecke
0509	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
.40	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
ex .90	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt
0902	Tee
0903	Mate
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschliesslich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex .20	– Algen und Tange (ausgenommen für Futterzwecke)
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.
Abkommen mit der EG

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig- und Stahlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
.10	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
.20	– Baumwoll-Linters
ex .90	– andere (ausgenommen für Futterzwecke)
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:
ex .00	– ausgenommen für Futterzwecke
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
.20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
ex .20	– – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
.90	– andere:
ex .90	– – geniessbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungeniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex .00	– Linoxyd
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
.50	– chemisch reine Fructose
.90	– und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
ex .90	– – chemisch reine Maltose (ausgenommen für Futterzwecke)

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.
Abkommen mit der EG

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
.90	– andere:
ex .90	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>); Palmherzen; Yamswurzel, Süßkartoffeln und ähnliche geniessbare Pflanzenteile von Pflanzen der Position 0714
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
.90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
ex .90	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
.80	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte):
ex .00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2008	Früchte, Nüsse und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.11	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
ex .11	– – Erdnüsse: – – – Erdnüsse, geröstet – andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Unterposition 2008.19: – – Palmherzen – – andere: – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2101	Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essensen und Konzentrate hieraus:
.11	– Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essensen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
.12	– – Auszüge, Essensen und Konzentrate
ex .12	– – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essensen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: – – – kein Milchfett, Milcheiweiss, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiss, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend
.20	– Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essensen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.
Abkommen mit der EG

HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
ex .20	<ul style="list-style-type: none"> – kein Milchfett, Milcheiweiss, Zucker oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiss, 5 GHT Zucker oder 5 GHT Stärke enthaltend
.30	<ul style="list-style-type: none"> – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essensen und Konzentrate hieraus
2102	<p>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</p> <ul style="list-style-type: none"> – lebende Hefen (ausgenommen Backhefen und ausgenommen für Futterzwecke) – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen für Futterzwecke) – zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
ex .10	
ex .20	
.30	
2103	<p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sojasosse – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – Senfmehl, auch zubereitet, ausgenommen für Futterzwecke; Senf – andere: – Mango-Chutney, flüssig
.10	
.30	
ex .30	
.90	
ex .90	
2106	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eiweisskonzentrate und texturierte Eiweissstoffe: – ausgenommen mit einem Gehalt von mehr als 1 GHT Milchfett, 1 GHT andere Fette oder mehr als 5 GHT Zucker
.10	
ex .10	
2201	<p>Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee</p>
2202	<p>Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen – ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlensäurehaltig
.10	
ex .90	
2203	<p>Bier aus Malz</p>
2205	<p>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert</p>
2207	<p>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt</p>
2208	<p>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Branntwein aus Wein oder Traubentrester – Whisky – Rum und Taffia – Gin und Genever – Wodka – Likör
.20	
.30	
.40	
.50	
.60	
.70	
2209	<p>Speiseessig</p>

Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt⁴

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft	Differenz Referenzpreis Schweiz/Gemeinschaft
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	64.00	19.45	44.55
Hartweizen	43.22	28.46	14.76
Roggen	58.00	15.98	42.02
Gerste	32.46	11.81	20.65
Mais	38.97	18.87	20.10
Weichweizenmehl	105.88	27.23	78.65
Vollmilchpulver	607.00	382.77	224.23
Magermilchpulver	481.04	295.49	185.55
Butter	922.00	336.10 ¹ / 455.20	466.80 / 585.90 ¹
Zucker (HS-Positionen 1701, 1702 und 1703)	–	–	0.00
Eier ²	250.75	186.70	64.05
Kartoffeln, frisch	42.00	21.14	20.86
Pflanzenfett ³	360.00	147.25	212.75

¹ Für Waren, die in den Genuss von Beihilfe für den Ankauf von Butter im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln kommen. Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

² Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

³ Preise für pflanzliche Fette (für die Back- und Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 GHT.

⁴ Die Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft und der Schweiz für landwirtschaftliche Rohstoffe nach den Artikeln 3 und 4, die in Tabelle III aufgeführt sind, basieren auf Daten vom 1. Januar 2002. Sie werden vor Anwendung dieses Protokolls vom Gemischten Ausschuss überprüft.

Tabelle IV

Schweizerische Einfuhrregelung

- a) Der Zoll auf die in der Anlage zu dieser Tabelle genannten Waren ist ein auf der Grundlage des Eigengewichts berechneter Agrarteilbetrag. Die Standardzusammensetzungen werden in der Anlage beschrieben.
- b) Für die in der Anlage aufgelisteten Waren werden die folgenden Grundmengen für landwirtschaftliche Rohstoffe bei der Berechnung der Agrarteilbeträge herangezogen:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Grundmenge ab Inkrafttreten	Grundmenge ab Inkrafttreten + 3 Jahre
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	40.00	38.00
Hartweizen	13.00	12.00
Roggen	37.00	36.00
Gerste	18.00	18.00
Mais	18.00	18.00
Weichweizenmehl	70.00	67.00
Vollmilchpulver	201.00	191.00
Magermilchpulver	167.00	158.00
Butter	466.00	466.00
Zucker (HS-Positionen 1701, 1702 und 1703)	Null	Null
Eier	36.00	36.00
Kartoffeln, frisch	18.00	18.00
Pflanzenfett	191.00	181.00

- c) Der Zoll für die in der folgenden Tabelle genannten Waren ist gleich Null.

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen
1901.9099	
1904.9020	
1905.9040	
2103.2000	
ex 2103.9000	ausgenommen Mango-Chutney, flüssig
2104.1000	
2106.9010	
2106.9024	
2106.9029	
2106.9030	
2106.9040	
2106.9099	
2208.9099	

- d) Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

Schweizerische Zollposition	Zoll ab Inkrafttreten	Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr	Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre
	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht
2208.9021	27.30	13.70	Null
2208.9022	46.70	23.30	Null

- e) Die Tarifpositionen in dieser Tabelle beziehen sich auf die in der Schweiz am 1. Januar 2002 verwendeten Positionen. Abweichend von Artikel 12^{bis} dieses Abkommens haben Änderungen, die gegebenenfalls an der Tarifnomenklatur vorgenommen werden, keinen Einfluss auf die Bestimmungen dieser Tabelle.

*Anlage zu Tabelle IV***Schweizerische Standardrezepturen**

In der folgenden Tabelle befinden sich die in Tabelle IV Absatz a (Schweizerische Einfuhrregelung) genannten Standardrezepturen, die für die Berechnung der Agrarteilbeiträge herangezogen werden.

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizen- weizen	Hart- weizen	Roggen	Gerste	Mais	Weich- weizen- mehl	Voll- milch- pulver	Mager- milch- pulver	Butter	Zucker	Eier	Kartof- fein, frisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
0403.1010								6	8			20		
0403.1020								10	8			15		
0403.9031								20	18					
0403.9041								10	8					
0403.9049								10	8					
0403.9061								20	20			15		
ex 0403.9071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT							8	12			15		
ex 0403.9071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT							15	12			15		
ex 0405.2010	mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT							6	85			9		

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizemehl	Vollmilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfisch	pflanzliche Fette
	kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses												
ex 0405.2090	mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT						6	85	9				
ex 1517.1010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15			80
ex 1517.1061	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT										15		80
ex 1517.1069	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT										15		80
ex 1517.1071	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT										15		40
ex 1517.1079	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT										15		40

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
ex 1517.1081	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		25		
ex 1517.1089	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		25		
ex 1517.1091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		10		
ex 1517.1099	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		10		
ex 1517.9010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		10		
ex 1517.9061	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT									15		85		

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizengeh. Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfleisch	pflanzliche Fette
1517.9069	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 15 GHT	kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses									15		85
1704.1010		16									74		
1704.1020			32								65		
1704.1030				40							52		
1704.9010					20						45		
1704.9020						21					53		
1704.9031							16				40		
1704.9032								16			10		
1704.9041									24		80		
1704.9042										56	60		
1704.9043											37		
1704.9050											46		10
1704.9060											61	11	45

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Ämmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizemehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1704.9091										80				
1704.9092										60				
1704.9093										40				
1806.1010										90				
1806.1020										60				
1806.2011										105				
1806.2012										85	15			
1806.2013										45	30			
1806.2014										70	10			
1806.2015										25	55			
1806.2019										70	10			
1806.2091										28	50			
1806.2092										20	50			
1806.2093										11	55			

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfleisch	pflanzliche Fette
ex 1806.2094	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT													20
ex 1806.2094	mit einem Fettgehalt von höchstens 15 GHT													8
ex 1806.2095	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT													20
ex 1806.2095	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchstens 15 GHT													8
1806.2096														
ex 1806.2097	mit einem Fettgehalt von mehr als 20 GHT													30
ex 1806.2097	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchstens 20 GHT													10
1806.2099														
1806.3111														
1806.3119														
1806.3121														

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefängfrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Endergebnisses														
1806.3129														55
1806.3211														50
1806.3212														50
1806.3213														55
1806.3290														55
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT													17
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 8 GHT bis höchstens 15 GHT													12
ex 1806.9011	mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchstens 8 GHT													6
1806.9019														
ex 1806.9021	mit einem Fettgehalt von mehr als 15 GHT													17
ex 1806.9021	mit einem Fettgehalt von mehr als 8 GHT bis höchstens 15 GHT													12

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfleisch	pflanzliche Fette
1806.9021	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 2 GHT bis höchstens 8 GHT									45		6		
1806.9029										55				
1901.1011							30	50		20				
1901.1012	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						40	15	18	20				
1901.1012	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						40	25	10	20				
1901.1013	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 1,5 GHT						40	4	18	20				
1901.1013	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT bis höchstens 3 GHT						40	10	18	20				
1901.1021		30					55			18				
1901.1022							35	65						

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Karto-fälnfrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1901.2011							50	10			8			5
1901.2012							50	10			8			5
1901.2018							50	10			8			5
1901.2019							50	10			8			5
1901.2081							55	5		40				
1901.2082							70	10		20				
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						52	6		1	15	8		5
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						52	8		4	15	8		5
ex 1901.2083	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						52	10		10	15	8		5
1901.2091							50				50			
1901.2092							50			22	25			

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zellposition	Anmerkungen	Weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weizengehirnmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfisch	pflanzliche Fette
1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						55			3	20			10
ex 1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						55			6	20			10
ex 1901.2093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT						55			12	20			10
1901.2099							75			5	20			10
1901.9011							60	5			2			5
1901.9012							60	5			2			5
1901.9018							60	5			2			5
1901.9019							60	5			2			5
1901.9021							166							
1901.9022							140							
1901.9031							10	25			100			
1901.9032							15	25			70			

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizemehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefängfrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1901.9033							25			40		30		
1901.9034							5	85			10			
1901.9035							5	40			55			
1901.9036							50	4	40		10			
1901.9037							50		40		10			
1901.9041							15	25	60					
1901.9042							15	40		40		10		
1901.9043										40				
1901.9044								40		10				
1901.9045										10				
1901.9046								12			15			
1901.9047									20		15			
1901.9081							45	5			50			
1901.9082							50	15		20		15		
1901.9089							54	10	8		15	8		5

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfälnischt	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1901.9091							35			60		5		
1901.9092							50			22		25		
1901.9093							15	55		20		20		
1901.9094							30	60		20				
1901.9095										20				5
1901.9096										20		8		30
ex 1902.1100	ohne Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; nicht für Futterzwecke						145							15
ex 1902.1100	Sonstige						30	115						
ex 1902.1900	ohne Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; nicht für Futterzwecke													
ex 1902.1900	Sonstige						30	130						
1902.2000							60							
												20		10

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Ämmerkungen	Weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefett	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1902.3000		60												20
ex 1902.4010		160												10
1902.4010		30	130											
1902.4090		60												
1904.1010		25					15	5						20
1904.1090									110					10
1904.2000		35		5	5	3								5
1904.3000									120					
1904.9010										80				
1904.9090										100				
1905.1010											136			
1905.1020										125				10
ex 1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT											35	3	25

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weizengehalt	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfleisch	pflanzliche Fette
1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 9 GHT						35		8	25				
1905.2010	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9 GHT						35		10	25				
1905.2020							35		25					15
1905.2030							50		25					25
1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						50		3	20				12
1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						50		6	20				9
1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 15 GHT						50		15	20				3
1905.3110	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 15 GHT						50		20	20				

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffeln, frisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1905.3190	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 3 GHT						50			20				2,5
1905.3190	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT						50			20				5
1905.3190	ex mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 15 GHT						50			20				13
1905.3210							95			20				20
1905.3220							40			20				25
1905.4010							90							5
1905.4021							80			5				5
1905.4029							40			25				15
1905.9021							105							
1905.9025							105							

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
1905.9029		16		95										
1905.9031			110											
1905.9032				105										
1905.9039		16		95										
1905.9071				50		10				8				5
1905.9072				50		10				8				5
1905.9078				50		10				8				5
1905.9079				50		10				8				5
1905.9091				5						370				35
1905.9092				85							10			
1905.9093				35				8		25		8		
ex 1905.9094	Paniermehl			105										
ex 1905.9094	ausgenommen Paniermehl			35				25		8		15		

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Ammerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
ex 1905.9095	Paniermehl													
ex 1905.9095	ausgenommen Paniermehl						50				25			
ex 2004.1011	in Form von Mehl, Griess und Flocken							5				570		
ex 2004.1019	in Form von Mehl, Griess und Flocken							5				570		
ex 2004.1091	in Form von Mehl, Griess und Flocken							5				570		
ex 2004.1099	in Form von Mehl, Griess und Flocken							5				570		
2005.2011								5				570		
2005.2012							2				8	410	2	
2008.1110											25			

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefeinfrisch	pflanzliche Fette
ex 2101.1210	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milchfett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiss, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke	kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses	20							20		45		15
ex 2101.1290	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milchfett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiss, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke						10					35		10
ex 2101.2010	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milchfett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiss, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke									20		55		

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefett	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
ex 2101.2090	mit einem Gehalt von 1,5 GHT oder mehr Milchfett, von 2,5 GHT oder mehr Milcheiweiß, von 5 GHT oder mehr Zucker oder 5 GHT oder mehr Stärke						10				10			35
2104.2000							5				5			40
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, kein anderes Fett enthaltend oder mit einem Gehalt an anderem Fett von höchstens 3 GHT						10				10			20
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 3 GHT, aber höchstens 10 GHT						10				10			7

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizengebäude	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizemehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfleisch	pflanzliche Fette
2105.0000	kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses													
ex 2105.0000	kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von höchstens 3 GHT, mit einem Gehalt an anderem Fett von mehr als 10 GHT													13
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 7 GHT													10
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 7 GHT bis höchstens 10 GHT													20
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 13 GHT													20
ex 2105.0000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 13 GHT													10
2106.1011														5
2106.9021														75
2106.9022														55

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefängfrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
2106.9023														45
2106.9070							15	1	5	5				5
2106.9081										100	10			
ex 2106.9085	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 20 GHT bis höchstens 35 GHT							35						40
ex 2106.9085	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 35 GHT bis höchstens 50 GHT									50				40
ex 2106.9086	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 20 GHT bis höchstens 35 GHT									35				
ex 2106.9086	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 35 GHT bis höchstens 50 GHT									50				40
ex 2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT bis höchstens 6 GHT									10	6	5		30

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizen Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefeinfrisch	pflanzliche Fette
2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT bis höchstens 12 GHT					10	12	5					30
ex 2106.9087	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,2 GHT bis höchstens 20 GHT					10	20	5					30
ex 2106.9088	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 1,5 GHT					10	5	30					30
ex 2106.9088	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT bis höchstens 3 GHT					10	10	30					30
ex 2106.9091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 40 GHT bis höchstens 60 GHT					20							50
ex 2106.9091	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 60 GHT					20							70

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weizenweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizenmehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Käsefängfrisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
ex 2106.9092	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis höchstens 25 GHT						15		25		25	6		18
ex 2106.9092	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 25 GHT bis höchstens 40 GHT						15		25		25	6		32
ex 2106.9093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 5 GHT						10		35		35			5
ex 2106.9093	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 5 GHT bis höchstens 10 GHT						10		35		35			10
2106.9094								60						
2106.9095							5		35		35			
2106.9096							40				20			
ex 3501.1010	ausgenommen Caseinleime						301							
ex 3501.1090	ausgenommen Caseinleime						301							

Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Abkommen mit der EG

Schweizerische Zollposition	Anmerkungen	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Weichweizemehl	Vollmilchpulver	Magermilchpulver	Butter	Zucker	Eier	Kartoffelfäinfisch	pflanzliche Fette
kg Rohstoff je 100 kg Eigengewicht des Enderzeugnisses														
ex 3501.9010	ausgenommen Caseinleime											301		
ex 3501.9090	ausgenommen Caseinleime											301		

Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Verwaltungszusammenarbeit für die Umsetzung und die Überwachung der im Rahmen dieses Protokolls gewährten Präferenzbehandlung unerlässlich ist, und unterstreichen ihre Entschlossenheit, gegen Unregelmässigkeiten und Betrug bei der Behandlung von Zollangelegenheiten und Ausführerstattungen vorzugehen.
2. Stellt eine Vertragspartei anhand objektiver Informationen mangelnde Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmässigkeiten oder Betrug im Rahmen dieses Protokolls fest, so kann die betroffene Vertragspartei die Gewährung der Präferenzbehandlung für das (die) betreffende(n) Erzeugnis(se) gemäss dieser Anlage vorübergehend aussetzen.
3. Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet mangelnde Verwaltungszusammenarbeit unter anderem Folgendes:
 - a) einen wiederholten Verstoss gegen die Verpflichtung, die Ursprungseigenschaft des (der) jeweiligen Erzeugnis(s) zu prüfen;
 - b) die wiederholte Ablehnung oder unangemessene Verzögerung der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen und/oder der Übermittlung ihrer Ergebnisse;
 - c) die wiederholte Ablehnung oder unangemessene Verzögerung von Genehmigungen für Einsätze im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Überprüfung der für die Gewährung der jeweiligen Präferenzbehandlung maßgeblichen Dokumente und Informationen auf ihre Echtheit oder Richtigkeit.

Für die Zwecke dieser Anlage können Unregelmässigkeiten oder Betrug unter anderem vorliegen, wenn eine nicht hinreichend erklärbare rasche Zunahme der Einfuhren von Waren festzustellen ist, die über das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazität der anderen Vertragspartei hinausgeht, und objektive Informationen zu Unregelmässigkeiten oder Betrug vorliegen.

4. Unter folgenden Bedingungen ist eine zeitweilige Aussetzung der Präferenzbehandlung möglich:
 - a) Die Vertragspartei, die anhand objektiver Informationen festgestellt hat, dass ein Verstoss gegen die Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmässigkeiten oder Betrug bei der Behandlung von Zollangelegenheiten und Ausführerstattungen vorliegen, meldet dem Gemischten Ausschuss unverzüglich den Sachverhalt und die objektiven Informationen und nimmt unter Berücksichtigung sämtlicher sachdienlicher Informationen und objektiver Feststellungen im Gemischten Ausschuss Beratungen auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.

- b) Haben die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss entsprechende Beratungen aufgenommen, ohne innerhalb von drei Monaten nach der Meldung zu einer Einigung über eine annehmbare Lösung zu gelangen, so kann die betroffene Vertragspartei die Gewährung der Präferenzbehandlung für das(die) jeweilige(n) Erzeugnis(se) zeitweilig aussetzen. Der Gemischte Ausschuss wird unverzüglich von der zeitweiligen Aussetzung in Kenntnis gesetzt.
 - c) Die gemäss dieser Anlage vorgenommene zeitweilige Aussetzung einer Präferenzbehandlung wird auf das für den Schutz der finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei erforderliche Mass beschränkt. Die Dauer beträgt maximal sechs Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Jede zeitweilige Aussetzung wird umgehend dem Gemischten Ausschuss gemeldet. Im Gemischten Ausschuss finden weiterhin regelmässige Beratungen statt, vor allem um sicherzustellen, dass die Aussetzung aufgehoben wird, sobald die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.
5. Zum Zeitpunkt der in Absatz 4 Buchstabe a dieser Anlage genannten Meldung an den Gemischten Ausschuss sollte die betroffene Vertragspartei in ihrem Amtsblatt eine Mitteilung an Einführer veröffentlichen. Darin sollten Einführer darüber informiert werden, dass für das jeweilige Erzeugnis anhand objektiver Informationen ein Verstoss gegen die Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmässigkeiten oder Betrug festgestellt wurden.